



Entscheidung

In der Sache

Verein: **Blau-Weiß 96 Schenefeld e.V.,**
Abteilung Floorball
Achter de Weiden 91
22869 Schenefeld

- **Beteiligter** -

unter Einbeziehung der

Spielbetriebskommission (SBK) von Floorball Deutschland, c/o Roland Büttner, Goesselstraße 55, 28215 Bremen als Verfahrensbeteiligter gem. § 6 Abs. 2 REO

und des

TV Eiche Horn Bremen e.V., Abteilung Floorball, Berckstr.87, 28359 Bremen

wegen Austragung eines Heimspiels

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland in der Besetzung Ralf Kühne (Vorsitzender), Stephan Thiemann (stellv. Vorsitzender), Julia Bran (Beisitzerin) sowie Thomas Löwe (Beisitzer) – per Kammerentscheid – auf Grund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

1.
**Dem Antrag vom 12.09.2024 des Antragstellers wird stattgegeben und die Zweit-
rundenbegegnung im Pokal Herren von Floorball Deutschland zwischen Blau-
Weiß 96 Schenefeld II und dem TV Eiche Horn Bremen auf den 12.10.2024 um
14.00 Uhr in Schenefeld angesetzt.**
2.
**Dem Antragsteller ist die gezahlte Kautions zu erstatten. Weitere Kosten des Ver-
fahrens werden nicht erhoben.**

Begründung:

1.
Der Antragsteller (nachfolgend AS) hat gegen die Entscheidung der SBK von FD (nachfolgend SBK) vom 09.09.2024 Einspruch eingelegt. Der AS begehrt für seine zweite Mannschaft das Recht, dass er das Pokalspiel im Pokal Herren von Floorball Deutschland als Heimspiel gegen den Verein TV Eiche Horn Bremen zu Hause am 12.10.2024 um 14.00 Uhr austragen darf.

Der AS begründet seinen Antrag damit, dass er erst mit der Bekanntgabe des Ergebnisses des Spiels in der 1. Runde zwischen SC Itzehoe und dem TV Eiche Horn Bremen am 08.09.2024 feststellen konnte, wer sein Gegner in der 2. Runde des Pokals Herren ist und ob dieser dann als höherklassiger Verein einzustufen ist, so dass der AS das Heimrecht für dieses Spiel für sich beanspruchen kann. Die SBK geht davon aus, dass die in den Durchführungsbestimmungen der SBK geregelte Zwei-Tages-Fist zur Bestätigung der Inanspruchnahme des Heimrechts nach der Auslosung am 05.09.2024 am 09.09.2024 bereits abgelaufen war, so dass der Tausch des Heimrechts auf den TV Eiche Horn erfolgen konnte.

Der AS hat sein Rechtsmittel gegen den Entscheid der SBK vom 09.09.2024 fristgerecht bei der VSK eingereicht. Die Kautions über 100,00 Euro wurde ebenfalls fristgerecht auf das Verbandskonto überwiesen.

Durch die VSK wurde am 16.09.2024 ein Verfahren eingeleitet. Gem. § 6 Abs. 1 REO ist die SBK ebenfalls Partei und passivlegitimiert, da diese die Ausgangsentscheidung am 09.09.2024 getroffen hat.

In Anbetracht des Antrages des AS, ein Heimspiel am 12.10.2024 um 14.00 Uhr gegen das Team TV Eiche Horn Bremen auszutragen, ist der Verein TV Eiche Horn Bremen in das Verfahren einzubeziehen, da deren Belange und Interessen unmittelbar mit betroffen sind.

Den Beteiligten wurde gem. § 6a Abs.1 REO rechtliches Gehör gewährt.

Auf den Akteninhalt wird ausdrücklich Bezug genommen.

2.

Dem Antrag des AS vom 12.09.2024 war stattzugeben, dass er in der 2. Runde des Pokals Herren von Floorball Deutschland das Heimrecht im Spiel gegen den Verein TV Eiche Horn Bremen beanspruchen kann.

Festzustellen ist, dass alle am Pokal beteiligten Vereine nochmals mit der E-Mail der Geschäftsstelle von Floorball Deutschland vom 30.08.2024 über die Regularien in den Pokalspielen von Floorball Deutschland informiert wurden.

Am 05.09.2024 fand die Auslosung der 2. Runde im Pokal Herren von Floorball Deutschland statt. Es wurden dazu 20 Spielansetzungen für diese 2. Runde ausgelost. In der Staffel Nord, wozu der AS sowie der beigeladene Verein TV Eiche Horn Bremen gehören, wurde der Sieger des Spiels SC Itzehoe gegen den TV Eiche Horn Bremen gegen die 2. Mannschaft des den AS ausgelost. Dabei wurde die 2. Mannschaft des AS zunächst als Gastteam gelost. Das Spiel zwischen dem SC Itzehoe und dem TV Eiche Horn Bremen fand erst am 08.09.2024 statt. Der TV Eiche Horn Bremen konnte das Spiel gewinnen, so dass erst mit dem Abpfiff dieses Spiels feststand, wer der Gegner für die 2. Mannschaft des AS in der 2. Pokalrunde ist.

Der beigeladene TV Eiche Horn Bremen spielt in dieser Saison in der 2. FBL Herren Nord/West. Die 2. Mannschaft des AS ist ein unterklassiges Team, so dass auf die Regelung in Ziffer 3.3. F DFB SBK 2024/2025 verwiesen wird. Die 2. Mannschaft des AS ist ein sogenannte „weiteres Team“, welche ein Heimrecht gegenüber den Teams aus den Bundesligen in dieser Pokalrunde hat.

Dies ist zwischen den Beteiligten sicherlich unstrittig.

Es ist lediglich zu klären, ab wann die Frist gemäß Ziffer 3.4. A DFB SBK 2024/2025 zu laufen beginnt. Das geloste Heimteam muss demzufolge der SBK sowie dem zugelosten Gegner innerhalb der folgenden beiden Werktage nach Auslosung die Wahrnehmung des Heimrechts selbständig bestätigen und innerhalb von 5 Tagen ab dem 1. Werktag nach der Auslosung einen Termin für das entsprechende Pokalwochenende melden.

Die SBK geht in seiner Stellungnahme davon aus, dass diese Frist für den AS mit der Auslosung am 05.09.2024 zu laufen beginnt und demgemäß am 07.09.2024 abgelaufen wäre.

Die Berechnung der Frist mit 2 Werktagen auf den 07.09.2024 dürfte zunächst richtig sein.

Allerdings stellt sich hier die Frage, ab wann die Aufforderung für den AS tatsächlich zu laufen beginnt, da der AS erst auf Grund der Kenntnis des Ausgangs der Begegnung zwischen dem SC Itzehoe und dem TV Eiche Horn Bremen am 08.09.2024 feststellen konnte, ob es bei der ursprünglichen Auslosung als Gastteam verbleibt oder dem AS ein Heimrecht zur Austragung des Pokalspiels zufällt.

Die VSK ist hierbei der Auffassung, dass zunächst die 2. Mannschaft des AS als Gastteam ausgelost war. Hätte der SC Itzehoe das Spiel gegen die Bremer Mannschaft gewonnen, wäre es bei dem Status des AS als Gastteam verblieben. Erst durch das Ergebnis und der Feststellung, dass mit dem TV Eiche Horn Bremen ein Bundesligist die nächste Runde erreicht hat und demzufolge als Gegner für die 2. Mannschaft des AS als zugelost gilt, kam es zunächst mit dem 08.09.2024 zum automatischen Tausch des Heimspielrechtes zu Gunsten der 2. Mannschaft des AS. Erst damit beginnt die in Ziffer 3.4. A DFB SBK 2024/2025 geregelte Frist zu laufen und wäre erst zum 10.09.2024 um 24.00 Uhr abgelaufen gewesen.

Gleichwohl hat die SBK mit der E-Mail vom 09.09.2024 an die beiden Vereine die Entscheidung getroffen, dass das Heimrecht auf den TV Eiche Horn Bremen übergeht und dieser innerhalb von 3 Tagen die Wahrnehmung des Heimrechts gem. Ziffer 3.4. B DFB SPK 2024/2025 bestätigen muss, was dieser auch getan hat.

Diese Entscheidung der SBK erfolgte noch innerhalb der dem AS zustehenden Frist, sein Heimrecht auf Austragung des Pokalspiels gegen den TV Eiche Horn Bremen ausüben zu dürfen. In Folge dessen ist er in seinen Rechten beschwert, denn bereits mit E-Mail vom 11.09.2024 hat sich der AS gegen diese Entscheidung der SBK von Floorball Deutschland gewandt.

In Folge dessen ist dem Antrag des AS statt zu geben und ihm das Recht der Austragung des Spiels in der 2. Pokalrunde Herren von Floorball Deutschland gegen den TV Eiche Horn Bremen zuzusprechen. Auf Grundlage seines Antrages konnte das Pokalspiel auch konkret auf den 12.10.2024 um 14.00 Uhr in Schenefeld angesetzt werden.

3.

Aufgrund der Stattgabe des Antrages hat der Antragsteller keine Verfahrenskosten zu tragen (§§ 6g Abs.1, 16 Abs. 1 REO). Die eingezahlte Kautions ist dem Antragsteller zu erstatten. Die Antragsgegnerin ist als Teil des Verbandes (Kommission des Floorballverbandes) von der Zahlung einer Verfahrensgebühr freigestellt.


Weitere Kosten werden für das Verfahren vor der VSK nicht erhoben.

Rechtsmittelbelehrung:


Gegen diese Entscheidung der Verbandsspruchkammer stehen den am Verfahren beteiligten Parteien gem. § 18 Absatz 1 REO das Rechtsmittel des Einspruchs vor der Berufungskammer zu, welcher innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung der Entscheidung an die Berufungskammer zu richten ist. Auf die Berechnung der Fristlaufes gem. § 6 b REO wird verwiesen. Das begründete Rechtsmittel ist innerhalb der Rechtsmittelfrist elektronisch an die Berufungskammer (brk@floorball.de), in Kopie an die Geschäftsstelle (office@floorball.de), oder postalisch an Floorball Verband Deutschland e.V., c/o Roland Büttner, Goesselstr. 55, 28215 Bremen zu richten. Der begründete Antrag soll die angefochtene Entscheidung sowie die Beteiligten benennen, einen Antrag enthalten und den anzufechtenden Sachverhalt unter Beilage und Anführung von Beweismitteln möglichst genau darstellen.

Gem. § 18 Absatz 2 REO ist innerhalb der 10-Tages-Frist ist eine Protestgebühr in Höhe von weiteren 50,00 € (§ 9 GBO) auf das Konto von FD bei der Deutschen Bank IBAN: DE06 5207 0024 0226 3960 00 / SWIFT-BIC: DEUTDEDB520 unter Angabe des Aktenzeichens zu entrichten.


Ralf Kühne
Vorsitzender


Stephan Thiemann
stell. Vorsitzender


Julia Bran
Beisitzerin


Thomas Löwe
Beisitzer